



**Vereinigte St. Johannes- &
St. Martini-Schützenbruderschaft
1532 Wankum e.V.**

Geschäftsordnung

**Vereinigte St. Johannes- & St. Martini-
Schützenbruderschaft 1532 Wankum e. V.**

**im Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e. V. Köln**

Geschäftsordnung

**Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil
der Satzung gemäß § 24.**

1. Veranstaltungen der Schützenbruderschaft (§ 18 der Satzung)

1. Die Schützenbruderschaft feiert jährlich den Familienabend als Patronatsfest.
2. Das Schützenfest wird als große öffentliche Veranstaltung gefeiert wie es alter Brauch ist.
 - a) Die Abstimmung darüber, ob ein Vogelschießen stattfindet, erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, das dem Jahr des geplanten Schützenfestes vorangeht. Ist die einfache Mehrheit für ein Vogelschießen, so werden auf der gleichen Versammlung die Offiziersstellen versteigert. Dem Meistbietenden fällt die jeweilige Offiziersstelle zu. Die Amtszeit der Offiziere endet mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Königs; sodann beginnt die Amtszeit der neuen Offiziere. Der König bleibt solange in seinem Amt, bis durch den Königsvogelschuss ein neuer König ermittelt ist.
 - b) Im Einzelnen sind folgende Offiziersstellen zu versteigern: General, 2 Generaladjutanten, Major, Majoradjutant, Grenadierhauptmann, Grenadierleutnant, Jägerhauptmann, Jägerleutnant, Feldwebel (Spieß), Fähnrich Martinifahne mit 2 Fahnenoffizieren, Fähnrich Johannesfahne mit 2 Fahnenoffizieren, Doktor und Apotheker.
 - c) Beim Vogelschießen ist der Schuss auf den Königsvogel allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erlaubt, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wer beim Königsvogelschießen für eine andere Person schießen will, muss dies vorher dem Vorstand und der Schießaufsicht mitteilen. Der Schuss ist nur gültig, wenn derjenige, für den geschossen wird, die Hand auf die Schulter des Schießenden legt.
 - d) Beim Vogelschießen hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 21. Lebensjahr einen Pflichtschuss auf den Königsvogel zu absolvieren.
 - e) Die Teilnahme am Vogelschießen erfolgt in Uniform. Das Schießen auf den Königs- und den Preisvogel ist nur in Uniform gestattet.
 - f) Wer den Königsvogel abschießt ist König. Er sucht sich zwei Minister, die Mitglied der Schützenbruderschaft sein müssen. Die Krönung mit der Königskette wird vom Präsidenten an der Vogelstange vorgenommen. Der König erhält aus der Bruderschaftskasse einen Geldbetrag (Königsgeld), dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird. Nach dem Königsschuss hat der König den angetretenen Mitgliedern ein Getränk zu verabreichen.
 - g) Das Königssilber, welches König und Minister überreicht bekommen, gehört zur Uniform und wird zu allen Auftritten getragen. Zwischenzeitlich wird dies in einem Safe aufbewahrt. Das

Königssilber ist pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßer Behandlung tragen König und Minister die Kosten für eine Instandsetzung. Der König ist verpflichtet, für die Königskette eine Plakette zu stiften.

- h) Uniformen und Uniformteile, die an den Vorstand und an die Offiziere ausgeteilt werden, sind pfleglich zu behandeln. Diese haften für beschädigte oder verloren gegangene Stücke.
- i) Wohnt der König außerhalb der geschlossenen Ortschaft, so hat er sich im Ortskern eine "Residenz" zu besorgen. Der König bestimmt in Übereinstimmung mit dem Vorstand ein geeignetes Vereinslokal. Der Begriff geschlossene Ortschaft wird wie folgt definiert:
Nördlich
Straelener Straße bis zur Einmündung L 39
Östlich
Wachtendonker Straße bis zur Einmündung Gebrüder-Funken-Straße;
Südlich
Grefrather Straße bis vor die Einmündung Aerbecker Straße;
Westlich
Venloer Straße bis zur Ampel an der L39 und Bröhlstraße bis zur Kreuzung L 39.
- j) Die Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr schießen jährlich um die Schülerprinzenwürde. Die Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr schießen jährlich um die Prinzenwürde. Die ausgehändigten Prinzenketten sind pfleglich zu behandeln; bei Verlust ist für Ersatz zu sorgen.
- k) Vor dem jeweiligen Schützenfest findet ein Umzug zum traditionellen Maibaumfahren statt.
- l) Das Schützenfest wird vom Vorstand organisiert. Das Zelt muss im Dorf stehen.
- m) Nach dem gemeinsamen Gottesdienst zum Schützenfest wird ein Kranz für die verstorbenen Mitglieder am Kriegerehrenmal niedergelegt.
- n) Beim Abholen des Königs zum Schützenfestumzug hat dieser allen angetretenen Mitgliedern ein Getränk zu verabreichen.
- o) Die Schützen nehmen zum Schützenfestumzug in Uniform aufstellung, entweder in der Grenadier- oder der Jägerabteilung.

Zur Uniform für Schützen gehören:

Für Grenadiere:

Schwarzer Anzug, weißes Hemd, silbergraue Krawatte, schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe

Für Jäger (Jungschützen):

Weißer Hose, schwarzer Gürtel, weißes Hemd, schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe.

- p) Für den Schützenfestumzug werden die Schützenbruderschaften des Bezirkes und ggf. befreundeten Schützenbruderschaften und die örtlichen Vereine eingeladen. Vor bzw. während der jeweiligen Umzüge wird das Königstrio abgeholt.
- q) Die Fahenschwenker führen jeweils jährlich an Palmsonntag ihre Meisterschaft durch.
- r) In der Regel tritt die Schützenbruderschaft in der Zeit nach Christkönig bis einschließlich Ostern nicht in Uniform auf. Ausnahmen aus besonderem Anlass sind möglich und werden durch die Mitgliederversammlung oder, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, dem Vorstand beschlossen.

2. Kirchliche Veranstaltungen (§ 20 der Satzung)

1. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft beteiligen sich möglichst geschlossen mit ihren Fahnen an der Fronleichnamprozession, der Wallfahrt der Pfarrgemeinde St. Marien nach Kevelaer, sowie an der Allerheiligenprozession. Zu Fronleichnam und im Jahr eines Schützenfestes zur Kevelaerwallfahrt tritt die Schützenbruderschaft in Uniform an. Für die weiteren Jahre ist es dem Vorstand/Offizieren freiwillig überlassen in Uniform zur Kevelaerwallfahrt anzutreten.
2. Die Schützenbruderschaft lässt jährlich eine Messe zum Familienabend, sowie eine Messe zum Christkönigsfest für die verstorbenen Mitglieder und Ihrer Familienangehörigen lesen. Außerdem lässt sie eine Messe zum Schützenfestgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft und Ihrer Familienangehörigen lesen.
3. Vor den beiden Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr nimmt die Schützenbruderschaft an der Hl. Messe teil.
4. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft sind gehalten, möglichst vollzählig an diesen Gottesdiensten teilzunehmen. Die Fahnenabordnungen nehmen dabei in der Kirche Aufstellung.
5. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft beteiligen sich an den Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und fördern deren Einrichtungen (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, etc.).

3. Feststehende Veranstaltungen (§ 19 Abs. 3 der Satzung)

Folgende feststehende Veranstaltungen ergeben sich aus der Satzung und dem Beschluss der Mitgliederversammlung:

- a) Der Familienabend als Patronatsfest des Hl. Johannes am ersten Samstag nach dem 5. Januar (als Tag vor dem Fest der Hl. 3 Könige).
- b) Das Ostereierschießen am Palmsonntag.
- c) Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres am Ostermontag.
- d) Die Fronleichnamsprozession der Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen am Fronleichnamsfest.
- e) Das Schützenfest am ersten Sonntag nach dem 28. Juni (als Tag vor dem Fest Peter und Paul).
- f) Die Wallfahrt der Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen nach Kevelaer.
- g) Die Allerheiligenprozession der Pfarrgemeinde St. Marien in Wankum am Allerheiligenfest.
- h) Die zweite Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres am Christkönigsfest.
- i) Ein Skat-, Tupp- und Pokerturnier am Freitag vor Palmsonntag und am Freitag vor dem Christkönigsfest.

Abweichungen hiervon werden in jedem Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft (§ 23 der Satzung)

1. Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder und Jungschützen durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung in Notfällen.
3. Bedürftigen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.
4. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft sollen am Begräbnis eines Mitgliedes – unter Voranführung der Bruderschaftsfahne – teilnehmen.

5. Die Schützenbruderschaft gedenkt eines jeden verstorbenen Schützenbruder. Hierzu lässt sie im Gottesdienst zur nächstfolgenden Generalversammlung eine Hl. Messe lesen.

5. Finanzordnungen (§ 24 Abs. 2 der Satzung)

1. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt 25 €. Schüler bis zum im Beitragsjahr vollendeten 16. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 12 €. Die bisher von der Beitragspflicht befreiten Mitglieder zahlen nach wie vor keinen Beitrag.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind
 - a) Ehrenmitglieder gemäß § 8 der Satzung,
 - b) Mitglieder, die im Beitragsjahr das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied sind.
3. Auf Antrag kann der Beitrag erlassen bzw. ermäßigt werden, wenn ein Mitglied in finanzielle Not geraten oder bedürftig ist. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand unter Wahrung der Diskretion.
4. Die Beiträge werden jährlich von den Bezirkskassierern bei den Mitgliedern im ersten Quartal des Jahres abgeholt. Für auswärts wohnende Schützen kann der Beitrag mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.
5. Der König erhält von der Schützenbruderschaft einen Kostenbeitrag (Königsgeld) in Höhe von 3.000 €. Auszahlbar bis spätestens im Monat des Schützenfestes. Das Königsgeld wird zu jedem Schützenfest um einen Grundbetrag in Höhe von 150 € erhöht.
6. Präsente zu Hochzeitsjubiläen an Mitglieder:
 - Grüne Hochzeit: 25 €
 - Silberhochzeit: 30 €
 - Goldhochzeit: 100 €
 - Diamantene Hochzeit: 100 €
7. Wenn ein Mitglied stirbt, erhalten die Angehörigen ein Sterbegeld in Höhe von 75 €. Des Weiteren wird zur Beerdigung eine Kranzspende gegeben.
8. Sachkosten wie Porto, Büromaterial, etc. werden gemäß § 16 der Satzung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung erstattet.

6. Schießgruppenordnungen

1. Das Sportschießen ist in § 21 der Satzung geregelt. Die Organisation des Schießens obliegt dem Schießmeister. Der Schießmeister bedarf als Nachweis seiner Befähigung die Ausbildung zum Gruppenleiter und des Schießleiters, mindestens aber des Sachkundenachweises nach § 7 WaffG. Der Jungschützenmeister bedarf als Nachweis seiner Befähigung die Ausbildung zum Gruppenleiter.
2. Die Ausübung des Schießsports erfolgt auf der Schießanlage der Vereinigten St. Johannes- und St. Martini-Schützenbruderschaft 1532 Wankum e. V. im Pfarrheim Wankum, Marienstraße 3, jeweils dienstags in der Zeit ab 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Hierbei sollte die Zeit ab 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr den Schüler- und Jungschützen vorbehalten sein.
3. An den Schießsportveranstaltungen dürfen nur Mitglieder der Schützenbruderschaft teilnehmen. Ausnahmen: Schießen zur allgemeinen Belustigung. Hierfür sind gesonderte Versicherungen abzuschließen.
4. Bruderschaftsanwärter dürfen nur nach vorheriger Unterweisung am Trainingsschießen teilnehmen.
5. Das Schießen der Schützenbruderschaft:
 - Wöchentliches Trainingsschießen
 - Vereinsmeisterschaft (in der Fastenzeit)
 - Karnevalspokal (Termin: Veilchendienstag)
 - Präsidentencup (Termin: Dienstag vor dem 31.05 bzw. Dienstag vor dem 24.12.)
 - Prinzen- und Schülerprinzenschießen (in der Fastenzeit)
6. Teilnahme am Schießen auf Bezirksebene:
 - Vergleichswettkämpfe
 - Bezirksmeisterschaften
 - Bezirkspokalschießen
 - Repräsentantencup
 - Bezirkskönigsschießen
 - Bezirkspräsidentenschießen
7. Teilnahme an den Schießsportveranstaltungen und Schießausbildungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
8. Feste Veranstaltungen im Jahresablauf sind:
 - Ostereierschießen am Palmsonntag
9. Einmal jährlich findet am 1. Freitag nach Aschermittwoch eine Versammlung der Schießgruppe statt. Hierbei wird ein Protokoll

geführt, das vom Schießmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigten St. Johannes- und St. Martini-Schützenbruderschaft 1532 Wankum e.V. am 12.09.2018 in Wankum beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft.

Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Wankum, den 12.09.2018

Präsident

1. Brudermeister

2. Brudermeister

Kassenwart

stellvertretender Kassenwart

Schriftführer

stellvertretender Schriftführer